

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,
- Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine mittlere Schule abgeschlossen haben,
- WiedereinsteigerInnen (nach Kinderbetreuung),

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- handelsrechtliche GeschäftsführerInnen von Unternehmen und statutarische GeschäftsführerInnen von Vereinen,
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten,
- Lehrlinge.

Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Übergangsregelung: In Wien kann für Qualifizierungsmaßnahmen, die im Zeitraum von 1.3. bis 31.3.2007 begonnen haben, rückwirkend um Förderung angesucht werden, sofern das Förderansuchen bis spätestens 31.5.2007 beim AMS Wien eingelangt ist.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der anerkehbaren Kursgebühren. Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahre drei viertel der anerkehbaren Kursgebühren. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Wo?

Zuständig für die Förderung innerhalb Wiens ist die nach der Branche des Dienstgebers (Förderwerbers) zuständige **Regionale Geschäftsstelle** des AMS Wien
www.ams.at/wien

AMS Wien: (01) 87871-0

